



Ersterfassungsdatum: 19.11.2024
Aktenzeichen: FB II/Br/Ea
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Frau Adelmann

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-253/2024
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	20.11.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	26.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2024	

Titel:

Änderungen zum Haushaltsentwurf 2025

Beschlussvorschlag:

Den in den beigefügten Anlagen aufgeführten Änderungen zum Haushaltsentwurf 2025 wird zugestimmt.

Begründung:

Nach der Vorlage des Haushaltsentwurfs 2025 an die Stadtverordnetenversammlung haben sich nochmals Änderungen ergeben, die während der Etatberatungen noch in den Entwurf eingearbeitet werden können.

Der Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 ist mittlerweile eingegangen. Die Orientierungsdaten wurden aufgrund der anhaltenden Wachstumsschwäche der Wirtschaft nochmals nach unten korrigiert. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Einkommensteueranteil der Stadt Bruchköbel. Mit gleichem Datum sind die Planungsdaten des KFA eingetroffen. Auch die Schlüsselzuweisungen mussten aufgrund der massiven verschlechterten Einnahmeperspektiven des Landes nach unten korrigiert werden. Allein durch die besser laufende Gewerbesteuer im Jahr 2024, konnten die Ansätze ab dem Jahr 2025 entsprechend angepasst werden und nur deshalb konnten die Einnahmeverluste teilweise kompensiert werden.

Laut Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 kann für das Haushaltsjahr 2025 die außerordentliche Rücklage zum Ausgleich des ordentlichen Fehlbetrages herangezogen werden. Die Stadt Bruchköbel hat genügend Rücklagen, um diesen Fehlbetrag für das Jahr 2025 und auch in der mittelfristigen Planung für die Jahre 2026-2028 auszugleichen.

Weiterhin wurde im Finanzplanungserlass geregelt, dass aufgrund der neuen HGO-Novelle die Kommune auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten kann, wenn ein Ausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht erfolgt. Eine Beanstandung seitens der Kommunalaufsicht wird es nicht geben. Allerdings entbindet es die Kommune nicht, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen. Die Verwaltung geht davon aus, dass wenn der Ausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht

erreicht wird, dass dann zwar eine Genehmigung erfolgen wird, aber die Gefahr besteht Auflagen seitens der Kommunalaufsicht, z.B. in Form von Einzelkreditgenehmigungen o.ä., zu bekommen. Dies sollte dringend vermieden werden, um die Umsetzung von Investitionen auch in zeitlicher Hinsicht nicht zu gefährden.

Weiterhin kann die ungebundene Liquidität wieder zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Die ungebundene Liquidität zum 31.12.2024 wurde nochmals neu prognostiziert. Sollte der Jahresverlauf 2024 auch so erfolgen, wird die ungebundene Liquidität ausreichen, um die Fehlbeträge der Jahre 2025-2028 im Finanzhaushalt auszugleichen.

Es wird auch nicht beanstandet, wenn der Liquiditätspuffer im Haushaltsjahr 2025 bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung, aufgrund der gesamtwirtschaftlichen schwierigen Rahmenbedingungen, nicht gebildet werden kann. Der Stadt Bruchköbel wird es nach aktueller Planung in den Jahren 2025 und 2026 gelingen den Liquiditätspuffer zum jeweiligen Jahresende vorzuhalten. Allerdings reichen die liquiden Mittel ab dem Jahr 2027 dafür nicht mehr aus.

Anlage(n):

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3
4. Anlage 4